

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften geändert wird

I.

Allgemeines

A.

1. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, das Bundesforstegesetz 1996, das Datenschutzgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen geändert werden, BGBl. I Nr. 14/2019, hat der Bundesverfassungsgesetzgeber den bisherigen § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes 1920 aufgehoben und dessen Inhalt – unter Wegfall des Zustimmungrechts der Bundesregierung – in das B-VG, konkret in den neuen Art. 15 Abs. 11 B-VG übernommen. Danach sind die Sprengel der politischen Bezirke durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

Diese bundesverfassungsgesetzlichen Änderungen erfordern eine entsprechende Anpassung des – insoweit bisher lediglich deklarative Anordnungen enthaltenden – § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften. Künftig soll hinsichtlich der Festlegung der Bezirkssprengel auf die von der Landesregierung unmittelbar auf Grund von Art. 15 Abs. 11 zu erlassende Verordnung verwiesen werden (Art. I Z 1). Die Anlage kann entfallen (Art. I Z 3), zumal die Sprengel der politischen Bezirke nunmehr nach der neuen Bundesverfassungsrechtslage durch eine entsprechende Verordnung der Landesregierung festgelegt wurden (siehe LGBl. Nr. 25/2019).

2. Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2019 wurde zudem der die landesgesetzliche Regelung einer sprengelübergreifenden Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Organe der Städte mit eigenem Statut ermöglichende Art. 15 Abs. 10 B-VG neu gefasst, wobei die diesbezüglich bislang formulierten Voraussetzungen im Interesse einer Flexibilisierung der Regelung entfallen sind.

Von der bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung des Art. 15 Abs. 10 B-VG sind grundsätzlich alle von den Bezirksverwaltungsbehörden zu besorgenden Angelegenheiten der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes und des Landes (vgl. für die Bezirkshauptmannschaften § 2 Abs. 1) erfasst. Von ihr soll nunmehr Gebrauch gemacht und die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Tiroler Bezirksverwaltungsbehörden (das sind die Bezirkshauptmannschaften und die Statutarstadt Innsbruck im Rahmen der von ihr zu besorgenden Aufgaben der Bezirksverwaltung) gegebenenfalls auf Grundlage einer Verordnung der Landesregierung sprengelübergreifend kooperieren können.

Der vorgeschlagene § 2a (Art. I Z 2) unterscheidet dabei zwischen der Übertragung behördlicher Zuständigkeiten (Abs. 1 lit. a) als intensivster Form der sprengelübergreifenden Zusammenarbeit und einer bloßen Beauftragung zur Entscheidung im fremden Namen (sog. zwischenbehördliches Mandat), ohne damit einen vollständigen Zuständigkeitsübergang zu bewirken (Abs. 1 lit. b). Voraussetzung für die Erlassung einer solchen Verordnung ist es jeweils, dass die Zuständigkeitsübertragung bzw. Beauftragung zur Entscheidung im fremden Namen im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist (siehe dazu auch Art. 7 Abs. 5 TLO 1989).

Die sprengelübergreifende Zusammenarbeit der Bezirksverwaltungsbehörden nach Abs. 1 lit. a und b betrifft jedenfalls nur einzelne bestimmte Angelegenheiten und kann auf Tätigkeiten in allgemein vorhersehbaren besonderen Fällen oder innerhalb eines bestimmten (allenfalls wiederkehrenden) Zeitraumes eingegrenzt werden (etwa Journaldienste). Sie kann für die betreffenden Angelegenheiten jedoch auch generell vorgesehen werden (z.B. eine Konzentration im Sinn eines Kompetenzzentrums für Aufgaben, die sprengelübergreifend effektiver oder effizienter wahrgenommen werden können). Diese Konzeption entspricht auch den Motiven, von denen ausweislich der Gesetzesmaterialien die Anfügung des zweiten Satzes an Art. 15 Abs. 10 B-VG in seiner ursprünglichen Fassung durch BGBl. I Nr. 560/2011 getragen war (vgl. dazu die dem Gesetzesantrag des Bundesrates beigegebenen Erläuterungen, 185/A-BR/2011, 4 f., sowie den Bericht des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus des Bundesrates, AB 8526 BlgNR XXIV. GP 799).

Denkbar sind sowohl Kooperationen zwischen zwei, aber auch zwischen mehreren oder allen Bezirksverwaltungsbehörden. Kooperationsformen zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden, welche die Schwelle der Verschiebung von Zuständigkeiten bzw. Entscheidungsbefugnissen im Sinn der vorgeschlagenen Regelung nicht erreichen, bleiben selbstverständlich weiterhin zulässig.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 und 10 B-VG.

C.

Durch das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind weder für das Land Tirol noch für die Gemeinden zusätzliche Kosten verbunden. Mit einer allfälligen sprengelübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Bezirksverwaltungsbehörden dürften abhängig von ihrem Ausmaß und Umfang Synergieeffekte und damit Kostenvorteile verbunden sein.